



Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

**Satzung
in der Fassung vom 20. Juni 2003**

§ 1 (Name, Sitz und Zweck)

Der Verein führt den Namen

Niedersächsischer Richterbund
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

und hat seinen Sitz in Hannover. Er bezweckt - unter Ausschluss jeder parteipolitischen Betätigung -:

- a) die Förderung aller der Rechtspflege und Rechtswissenschaft dienenden Arbeiten und Bestrebungen,
- b) die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter,
- c) die Wahrung der Belange des Nachwuchses,
- d) die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 2 (Gliederung)

- 1) Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen nach Landgerichtsbezirken. Die Justizbehörden in Celle bilden eine eigene Bezirksgruppe.
- 2) Daneben können die Mitglieder des Richterbundes, die jeweils einer besonderen Gerichtsbarkeit angehören, sich zu einer Fachgruppe auf Landesebene zusammenschließen.
- 3) Die Bildung weiterer Bezirksgruppen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 4) Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe und einer Fachgruppe ist zulässig; jedes Mitglied hat jedoch nur eine Stimme.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Berufsrichter aller Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwälte, die an den Gerichten und Staatsanwaltschaften Niedersachsens eine Planstelle innehaben oder als Richter oder Staatsanwalt tätig sind,
- b) Berufsrichter und Staatsanwälte im Ruhestand,
- c) ehemalige Berufsrichter und Staatsanwälte, die in einer Stelle der Justizverwaltung oder der Verwaltung der Fachgerichtsbarkeiten tätig sind,
- d) Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst.

§ 4 (Beitritt)

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirksgruppe, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Gesamtvorstandes des Niedersächsischen Richterbundes angerufen werden, der dann darüber endgültig befundet.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) dauernden Wegfall der in § 3 aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,

Satzung in der Fassung vom 20. Juni 2003

d) Ausschluss,

e) bei Referendaren 6 Monate nach dem Monat, in welchem das Assessorexamen bestanden wurde, wenn der Referendar nicht zwischenzeitlich Richter oder Staatsanwalt geworden ist bzw. ein entsprechendes Bewerbungsverfahren läuft.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirksgruppe. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss bis zum 31. Mai bzw. 30. November erklärt werden.

3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe erfolgen. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 6 (Beiträge)

1) Die Beiträge für den Niedersächsischen Richterbund werden durch den Gesamtvorstand jährlich festgesetzt. Sie werden durch die Bezirksgruppen eingezogen.

2) Die Bezirksgruppen haben den Beitrag vierteljährlich jeweils bis zum Quartalschluss an den Niedersächsischen Richterbund zu entrichten. Für neu eingetretene Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Quartals, der dem Beitritt folgt. Der Beitrag ist für das erste Beitragsjahr anteilig nach den noch verbleibenden Quartalen zu entrichten.

3) Eine Bezirksgruppe, die mit den Leistungen gemäß Abs. 2 für zwei Quartale im Rückstand ist, verliert ihr Stimmrecht im Gesamtvorstand und in der Vertreterversammlung bis zur Aufholung des Rückstandes.

4) Die Zahl der Mitglieder ist bei jeder Beitragszahlung dem Niedersächsischen Richterbund zu benennen.

§ 7 (Vereinsorgane)

1) Organe des Niedersächsischen Richterbundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vertreterversammlung,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der engere Vorstand.

2) Jedes Organ kann allen ihm nachfolgenden Organen Weisungen erteilen und sie mit Richtlinien versehen.

§ 8 (Engerer Vorstand)

1) Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) vier Stellvertretern,
- c) dem Kassenwart.

Ihm hat mindestens ein Staatsanwalt, ein Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ein Richter aus den Fachgerichtsbarkeiten anzugehören.

3) Der engere Vorstand kann zu seiner Unterstützung mit Einwilligung des Gesamtvorstandes einen Geschäftsführer bestellen. Dieser hat auf den Sitzungen aller Verbandsorgane beratende Stimme.

4) Sind gemäß § 9 Abs. 1 Beiräte bestellt, zieht sie der engere Vorstand ohne Stimmrecht zu Beratungen, die ihr Fachgebiet berühren, heran und hört sie.

5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Niedersächsischen Richterbund rechtsgeschäftlich und vor Gericht. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis endet unbeschadet der in dieser Satzung bestimmten Amtszeit des engeren Vorstandes erst mit dessen Neuwahl durch die Vertreterversammlung.

6) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des engeren Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so schlägt der engere Vorstand einen Nachfolger vor und teilt ihn allen Bezirks- und Fachgruppen mit. Er übt das Amt bis zur nächsten Versammlung aus, wenn nicht mindestens ein Drittel der Zahl der Bezirks- und Fachgruppen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mitteilungsschreibens bei dem Vorsitzenden des Niedersächsischen Richterbundes schriftlich Widerspruch erhebt.

§ 9 (Gesamtvorstand)

1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes und je einem Vertreter der Bezirks- und Fachgruppen. Ihm gehören ferner bis zu 9 Beiräte an, die von der Vertreterversammlung für Arbeitsgebiete, die besondere Fachkunde erfordern, gewählt werden können. Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Richterbundes sind, gehören dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.

Satzung in der Fassung vom 20. Juni 2003

2) Der Gesamtvorstand tritt zusammen:

- a) wenigstens einmal im Kalenderjahr,
- b) wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt,
- c) wenn der engere Vorstand es für erforderlich hält.

3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gesamtvorstandes hat dabei eine Stimme.

§ 10 (Vertreterversammlung)

1) Die Vertreterversammlung nimmt die vereinsrechtlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung wahr. Sie besteht aus Vertretern der Bezirks- und Fachgruppen. Jede Gruppe entsendet für je angefangene 20 Mitglieder einen Vertreter. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen auf sich vereinen.

2) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen:

- a) mindestens alle 18 Monate,
- b) wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Darlegung der Gründe beim engeren Vorstand beantragt,
- c) wenn der Gesamtvorstand es für erforderlich hält.

3) Der engere Vorstand beruft die Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Bezirks- und Fachgruppen schriftlich ein. Zwischen Einberufung und Versammlung sollen 6 Wochen liegen.

4) Anträge zur Tagesordnung können die Organe des Verbandes, die Bezirks- und Fachgruppen sowie die Mitglieder des engeren Vorstandes stellen. Sie sind dem engeren Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzuleiten. Zugleich sind Abschriften der Anträge und ihrer Begründung allen Bezirks- und Fachgruppen des Verbandes unmittelbar zu übersenden.

5) Die Vertreterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus, die Mitglieder des Niedersächsischen Richterbundes sein müssen. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen auf sich vereinen.

6) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1) Der Gesamtvorstand kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen. Diese nimmt alle Befugnisse wahr, die nach dieser Satzung der Vertreterversammlung zustehen.

2) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt die für die Vertreterversammlung getroffene Regelung mit der Maßgabe, dass auch einzelne Mitglieder Anträge zur Tagesordnung stellen können.

3) § 10, Absätze 5 und 6, gelten entsprechend.

§ 12 (Kommissionen)

Sowohl die Vertreterversammlung als auch der Gesamtvorstand können zur Unterstützung der Arbeit der Beiräte, des engeren Vorstandes und des Gesamtvorstandes für einen jeweils zu begrenzenden Zeitraum Kommissionen einsetzen, denen möglichst einer der Beiräte vorsteht.

§ 13 (Vertretung im Deutschen Richterbund)

1) Die Vertretung des Vereins im Vorstand des Deutschen Richterbundes erfolgt neben den gemäß § 11 der Satzung des Deutschen Richterbundes anzurechnenden Präsidiumsmitgliedern durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter in einer vom engeren Vorstand zu bestimmenden Reihenfolge.

2) Soweit dem Verein weitere Vertreter im Bundesvorstand zustehen, sind diese durch den Gesamtvorstand zu wählen; ist das nicht rechtzeitig möglich, bestimmt der engere Vorstand den weiteren Vertreter im Bundesvorstand bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes. Im Falle der Verhinderung bestimmt der engere Vorstand die Stellvertretung.

3) Die in die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes zu entsendenden Delegierten und deren Vertreter werden von der Vertreterversammlung für die Zeit bis zu deren erneuten Zusammentritt gewählt. Jedoch ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall das gemäß Abs. 1 zur Stellvertretung berufene Vorstandsmitglied, Delegierter kraft Amtes. Soweit eine rechtzeitige Wahl der notwendigen Anzahl von Delegierten und deren Vertreter durch die Vertreterversammlung nicht möglich ist, bestimmt der Gesamtvorstand, falls das nicht möglich ist, der engere Vorstand, die Delegierten für die nächste Bundesvertreterversammlung.

§ 14 (Satzungsänderungen, Vereinsauflösung)

Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.